

Die neue Handhabung der Gewässerschutzbereiche A_u und A_o

Die Gewässerschutzkarte des Kantons Aargau aus den Jahren 1995 bis 1998 entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Im Sinne einer Übergangslösung bis zur nächsten Neuauflage behält der Aargau die bestehende Gewässerschutzkarte aber bei. Die bisherige Zone A entspricht neu in etwa den besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen A_u und A_o. Die Zuströmbereiche Z_u und Z_o werden nur im Bedarfsfall ausgeschieden. Grundwasserschutzzonen und -areale sind in der bestehenden Gewässerschutzkarte bereits bezeichnet. Die Zonen B und C entsprechen neu den übrigen Gebieten.

Schnee, Regen sowie eindringendes Fluss- und Bachwasser reichern die Schottervorkommen der Flusstäler auf natürliche Art mit Wasser an. Dieses Wasser sammelt sich im Untergrund und bildet Grundwasserseen und Grundwasserströme. Seit jeher nutzt die Menschheit dieses Wasser als

Ronni Hilfiker
Abteilung Umweltschutz
062 835 33 60

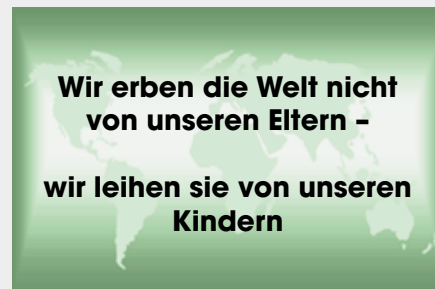
Trinkwasser. Ursprünglich waren es Quellen und Sodbrunnen,

welche das lebenswichtige Nass spendeten. Seit der Einführung der Elektrizität vor über 100 Jahren kann das Grundwasser auch in grossen Mengen

an die Oberfläche gepumpt werden. Heute wird der Bedarf an sauberem Trink- und Brauchwasser im Kanton Aargau zu etwa 80 Prozent aus den Grundwasservorkommen der Talsohlen gedeckt.

Der Anspruch der Bevölkerung an ein quantitativ und qualitativ genügendes Grundwasser, das als Trinkwasser zur Verfügung steht, ist gross und berechtigt. Die Grundwasservorkommen sind aber auch ein wesentlicher Bestandteil des Wasserkreislaufes und vieler Ökosysteme. Es gilt deshalb, ihren natürlichen Zustand zu bewahren.

Es ist eine vordringliche Aufgabe, unser Wasser als lebenswichtigen Roh-



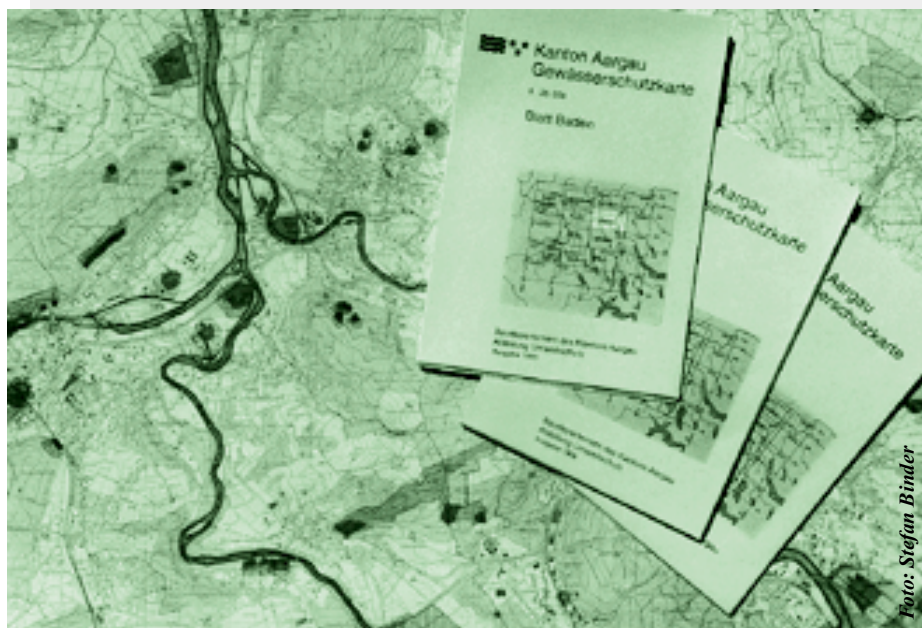
stoff nachhaltig zu schützen. Es muss auch für kommende Generationen in ausreichender Menge und guter Qualität verfügbar sein. So, wie es unsere Vorfahren an uns weitergaben.

Die Gesetzgebung

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Der Begriff «Gewässer» umfasst alle ober- und unterirdischen Wasserkörper.

Angesichts der möglichen Umweltbelastung und der Gefahr von Gewässerunreinigungen verlangt das Gesetz, den Gewässerschutz einerseits flächendeckend und andererseits nutzungsorientiert umzusetzen:

- Der flächendeckende Grundwasserschutz verbietet es, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, versickern zu lassen. Solche Stoffe dürfen nicht abgelagert oder ausgebracht werden, falls dadurch die konkrete Gefahr einer Grundwasserverunreinigung entsteht.
- Der nutzungsorientierte Grundwasserschutz strebt an, Grundwasser in Trinkwasserqualität und in ausreichender Menge sicherzustellen. Hierzu sieht das Gewässerschutzgesetz den planerischen Grundwasserschutz mit folgenden Gebietseinteilungen vor:
 - Gewässerschutzbereiche
 - Grundwasserschutzzonen
 - Grundwasserschutzareale
 Diese Schutzgebiete werden in den Gewässerschutzkarten dargestellt.



Die Gewässerschutzkarten des Kantons Aargau aus den Jahren 1995 bis 1998 entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Im Sinne einer Übergangslösung bis zur nächsten Neuauflage behält der Aargau die bestehenden Karten aber bei.

Die Gewässerschutzbereiche

Das Gebiet der Schweiz wird gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 entsprechend der Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer aufgeteilt in besonders gefährdete Bereiche und übrige Bereiche. Zu den besonders gefährdeten Bereichen gehören:

- **Gewässerschutzbereich A_u:**
nutzbare unterirdische Gewässer und Randgebiete
- **Gewässerschutzbereiche A_o:**
oberirdische Gewässer und Uferbereiche
- **Zuströmbereiche Z_u:**
Einzugsgebiet einer Grundwasserfassung
- **Zuströmbereich Z_o:**
Einzugsgebiet eines oberirdischen Gewässers
- **Grundwasserschutzzonen S:**
Gebiet in unmittelbarer Nähe einer Grundwasserfassung
- **Grundwasserschutzareale:**
Vorranggebiete für künftige Grundwassernutzung

Der Gewässerschutzbereich A_u umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutze not-



Ausschnitt aus der Gewässerschutzkarte des Kantons Aargau (Zonen A und B nach altem System)

wendigen Randgebiete. Als nutzbar wird das Grundwasser angesehen, wenn es in einer Menge vorhanden ist, die eine Nutzung in Betracht ziehen lässt. Es muss ausserdem den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an Trinkwasser genügen. Ziel des Gewässerschutzbereiches A_u ist der quantitative und qualitative Schutz der unterirdischen Gewässer. Innerhalb der

Gewässerschutzbereiche liegen die Grundwasserfassungen, deren nähere und weitere Umgebung besonders geschützt wird.

Der Gewässerschutzbereich A_o umfasst die oberirdischen Gewässer und deren Uferbereiche, soweit dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung erforderlich ist, beispielsweise die Nutzung eines oberirdischen Gewässers zur Trinkwasserversorgung. Die übrigen Bereiche werden in der Gesetzgebung nicht näher umschrieben. Es handelt sich um Gebiete, die auf Grund der geologischen und hydrologischen Gegebenheiten keinem Gewässerschutzbereich zugeteilt werden können. Nutzbare Gewässer fehlen hier.

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG) vom 24. Januar 1991 (Stand 21. Dezember 1999)

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Es dient insbesondere:

- a. der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- b. der Sicherstellung und haushälterischen Nutzung des Trink- und Brauchwassers;
- c. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- d. der Erhaltung von Fischgewässern;
- e. der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente;
- f. der landwirtschaftlichen Bewässerung;
- g. der Benützung zur Erholung;
- h. der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.

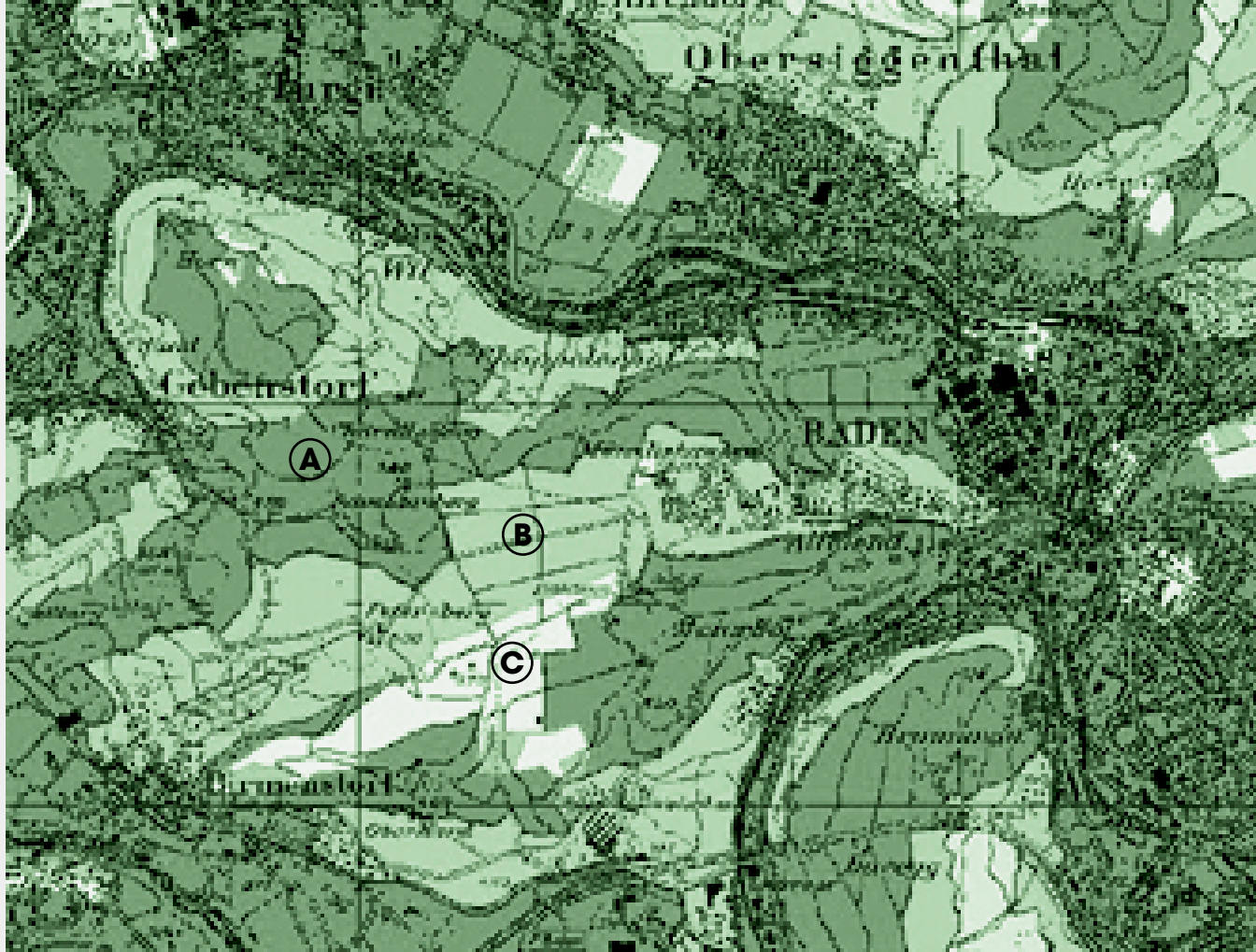
Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle ober- und unterirdischen Gewässer.

Gewässerschutzkarte des Kantons Aargau

Die Gewässerschutzkarte des Kantons Aargau wurde in den Jahren 1995 bis 1998 neu bearbeitet und veröffentlicht. Auf Grund der damaligen gesetzlichen Grundlagen ist das Kantonsgebiet zum Schutz der Gewässer in die Zonen A, B und C eingeteilt.

Seit der Einführung der neuen Gewässerschutzverordnung am 1. Januar 1999 ist diese Einteilung nicht mehr erforderlich. Die Kantone müssen stattdessen die «besonders gefährdeten Bereiche» A_u und A_o festlegen und auf Karten eintragen.



Gewässerschutzbereiche A, B, C nach altem System



Neu: Gewässerschutzbereiche A_u und A_o (ehemals A)

Aus einem Vergleich von altem und neuem Recht ist abzuleiten, dass die bisherige Zone A in etwa den Gewässerschutzbereichen A_u und A_o entspricht. Der Kanton Aargau wird deshalb im Sinne einer Übergangslösung bis zur nächsten Neuauflage die bestehende Gewässerschutzkarte beibehalten und wie folgt anwenden:

- **Gewässerschutzbereich A_u :**

Der bisherige Gewässerschutzbereich Zone A wird als Gewässerschutzbereich A_u und A_o nach neuem Recht betrachtet.

- **Gewässerschutzbereich A_o :**

Ein Gewässerschutzbereich A_o wird nicht speziell ausgeschieden. Diese Gebiete bleiben vorderhand im Gewässerschutzbereich A_u enthalten.

- **Zuströmbereiche Z_u und Z_o :**

Die Zuströmbereiche Z_u und Z_o werden im Kanton Aargau nur im Bedarfsfall ausgeschieden. Sollte es im praktischen Vollzug Fälle geben, bei denen der Zuströmbereich um eine Grundwasserfassung bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielt, so muss dieser einzeln durch einen Hydrogeologen ermittelt werden. Zuströmbereiche Z_u wurden beispielsweise in Gebieten mit zu hohen Nitratwerten im Trinkwasser bereits festgelegt.

- **Grundwasserschutzzonen S und Grundwasserschutzareale:**

Grundwasserschutzzonen S und Grundwasserschutzareale sind in den Gewässerschutzkarten bereits eingetragen («Umwelt Aargau» Nr. 11).

- **Übrige Bereiche:**

Die auf den Gewässerschutzkarten ausgeschiedenen Gewässerschutzbereiche Zonen B und C bilden neu die übrigen Gebiete.

Zum Schutz unseres Trinkwassers sind in der Gewässerschutzverordnung verbindliche Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen formuliert. In der neuen Wegleitung «Grundwasserschutz 2000» des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) sind diese Massnahmen und Beschränkungen sachbezogen dargestellt. Auch die kantonalen Richtlinien und die Empfehlungen von zahlreichen Fachverbänden stützen sich auf die Vorgaben des Bundes ab. Kommunale Baubehörden, Ingenieur- und Architekturbüros, aber auch kantonale Fachstellen können Bauherrschaft, Betreiber von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Landwirtschaft diesbezüglich beraten. 

Folgen der Gewässerschutzbereiche

Damit Ziel und Zweck der Gewässerschutzgesetzgebung erreicht werden können, gelten in den Grundwasserschutzbereichen besondere Vorschriften für Anlagen. Anlagen im Sinne der Gewässerschutzverordnung sind Hoch- und Tiefbauten, Verkehrswege, andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und Schiffe gleichgestellt.